



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. [REDACTED]

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-743495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**IKB-Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Innsbruck; Regionalkraftwerk Mittlerer Inn-RMI;
Verfahren nach dem UVP-G 2000 – Stellungnahme des Landesumwelthanwaltes
gemäß § 5 UVP-G 2000**

Geschäftszahl LUA-0-4.1/51/11-2014

Innsbruck, 05.06.2014

Sehr geehrte [REDACTED]

Zur Umweltverträglichkeitserklärung vom 31.03.2014 des Vorhabens „Regionalkraftwerk Mittlerer Inn-RMI“ wird seitens der Tiroler Umwelthanwaltschaft folgende Erststellungnahme im Rahmen des § 5 des UVP-G 2000 erstattet:

Geplant ist ein Laufstaukraftwerk am Inn auf Höhe der Ortschaft Pettnau. Die Engpassleistung soll 20,7 MW betragen, das Regelarbeitsvermögen ist auf 92,4 GWh ausgelegt. Das Staubauwerk soll den Inn rund 7,5 Meter über die derzeitige Höhe aufstauen und damit auf einer Länge von rund 3,7 Kilometern (bei Mittelwasserführung) in einen Flusstau umwandeln.

Aufgrund der diffizilen Grundwasserverhältnisse im beeinflussten Talbereich soll der Staubereich mit Bentonitmatten abgedichtet werden.

Das derzeit vorhandene Geschiebe- und Schwebstoffkontinuum soll durch jährliche Stauraumpülungen (ab einem Durchfluss von 500 m³/s) ersetzt werden.

Die derzeit freie Passierbarkeit für die Gewässerlebewelt soll in Zukunft durch ein den Staubereich begleitendes „Umgehungsgerinne“ ersetzt werden. Auch die Abwärtswanderung der Fischwelt soll durch technische Vorkehrungen ermöglicht werden.

Der Fachbereich Gewässerökologie der Einreichunterlagen kommt zusammenfassend zum Schluss, dass

- die Sensibilität der betroffenen Innstrecke insbesondere unter dem Aspekt der vorhandenen ökologischen Defizite als hoch anzusehen ist,
- bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens der wasserrechtlich vorgegebene Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ nicht mehr erreicht werden kann,
- damit das geplante Vorhaben Auswirkungen auf den Gewässerzustand mit sich bringt, die ein Verfahren nach § 104a WRG 1959 bedingen,

- die Fließstrecken oberhalb (Kontinuumsunterbrechung) und unterhalb (Stauraumpülungen) der geplanten Anlage ebenfalls weitläufig beeinträchtigt werden,
- und die Gesamtauswirkungen auf das Hauptgewässer Tirols als erheblich einzustufen sind.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ergeben sich im Zuge einer ersten Sichtung der Unterlagen zudem folgende weitere aus unserer Sicht wesentliche Fragestellungen/Kritikpunkte zu Beginn des UVP-Verfahrens:

1. Unserem Kenntnisstand nach wurden Bentonitmatten in dieser Dimensionierung und bei diesem Flusstyp als Dichtung eines Staubereiches noch nicht eingesetzt. Es gibt mehrere sehr kritische deutsche Publikationen, die die langfristige Haltbarkeit von Bentonitmatten in Frage stellen. Allfällige Undichtheiten, wie sie durch Alterung, Scherkräfte, Durchwurzelung etc. entstehen können, sollen gemäß Einreichunterlagen wie folgt behandelt werden (B_Vorhabensbeschreibung, Seite 66): *„Sollte die Reparatur einer schadhaften Stelle erforderlich sein, so sind das Deckwerk und die Schutzschicht abzuräumen. Auf die schadhafte Stelle wird anschließend eine zusätzliche Bentonitbahn aufgebracht und nachträglich die Stelle mit der Schutzschicht und dem Deckwerk wieder gegen Erosion geschützt.“*
Weitere diesbezügliche Ausführungen, wie mitten im Staubereich des Inns erstens die schadhafte Stelle gefunden werden sollte, welche weiteren Vorkehrungen getroffen werden müssen (Innumleitung, Aufschüttung eines Ablenkdammes, etc.) bzw. welche weiterführenden Auswirkungen für die Lebewelt des Inns im Zuge der Reparaturen zu erwarten sein werden, lassen sich den Einreichunterlagen nicht entnehmen.
Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist festzuhalten, dass der Beantwortung der zahlreichen Fragen, die sich zum Themenbereich der Abdichtung mittels Bentonitmatten ergeben, entscheidungswesentliche Bedeutung im UVP-Verfahren zukommen wird.
2. Den Medien konnte mehrfach entnommen werden, dass sowohl seitens der Antragstellerin als auch seitens der Politik versichert wird, dass es im Zuge der Realisierung des Kraftwerksvorhabens zu keinen Enteignungen von Grundeigentümer kommen wird.
Aufbauend auf diesen Absichtserklärungen wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde angeregt, dass die Behörde bereits vor Beginn des Hauptverfahrens insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen prüfen möge, inwieweit eine Realisierung ohne Enteignung überhaupt möglich sein wird.
3. Der geplante Staubereich soll eine bereits umgesetzte Renaturierungsmaßnahme am Inn einstauen und damit die ursprüngliche ökologische Zielsetzung konterkarieren: Im Rahmen des Kooperationsprojektes „der.inn – lebendig und sicher“ wurde ein circa 360 Meter langer Seitenarm und Tümpel am orographisch linken Innufer zwischen Telfs und Pettnau geschaffen. Das Projekt wurde vom Land Tirol und der Europäischen Union kofinanziert, die Gesamtkosten beliefen sich auf 285.000 €. Diesbezüglich wird aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die Behörde zu prüfen haben, ob eine Beeinträchtigung dieser bereits umgesetzten Maßnahme bzw. auch anderer bereits umgesetzter Maßnahmen am Inn nicht den Bestimmungen des § 105 Abs 1 lit c WRG 1959 zuwiderläuft.

Vor diesem Hintergrund ist eine Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht erkennbar: Zum Einen kann ein übergeordnetes öffentliches Interesse –

insbesondere mit Verweis auf die seitens des WWF publizierte Wirtschaftlichkeitsberechnung (Bewertung der wirtschaftlichen Perspektiven des Kraftwerksprojekts Regionalkraftwerk Mittlerer Inn, Studie im Auftrag des WWF, August 2013, e3 consult OG, Innsbruck)– nicht erkannt werden, zum Anderen sind für die Tiroler Umweltschutzbehörde wesentlich bessere Umweltoptionen vorstellbar (z.B.: konsequente Umsetzung des Innsbrucker Energieentwicklungsplanes, deutlicher Fotovoltaikausbau in Innsbruck, etc.) bzw. ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zu hinterfragen, inwieweit neuen Wasserkraftwerken in Tirol generell ein übergeordnetes öffentliches Interesse zugesprochen werden kann (<http://www.tiroler-umweltschutz.gv.at/index.php?id=259>).

Aufgrund der besonderen Situierung des geplanten Vorhabens inmitten des Kultur- und Naturraumes des Inntales sind aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die folgenden Punkte als wesentliche Kernthemen für den weiteren Verlauf des Verfahrens anzusehen: die freie Fließstrecke des Tiroler Hauptflusses; die Interessen; Befürchtungen und Sorgen der betroffenen Anrainer/Bevölkerung; die Veränderungen des Grundwasserhaushaltes des Inntales; die Veränderungen des Geschiebekontinuums und des ökologischen Kontinuums am Inn; die eventuell nachteilige Effekte für Schutzgebiete der näheren Umgebung sowie allfällige negative Effekte auf geschützte Arten und ihre Lebensräume (z.B.: Flußuferläufer).

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltschutzbeauftragten

Michael Reischer